

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2013

INHALT:	eite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	
Brandschutzordnung Teil B (nach DIN 14096 Teil 2) Hochschule Koblenz – WesterWaldCampus, Rheinstraße 56, 56203 Höhr-Grenzhausen fü alle Hochschulangehörigen und Studierenden ohne besondere Brandschutzaufgaben	
Brandschutzordnung Teil B (nach DIN 14096 Teil 2) Hochschule Koblenz – RheinAhrCampus, Joseph-Rovan-Allee 2, 53424 Remagen für alle Hochschulangehörigen und Studierenden ohne besondere Brandschutzaufgaben	
Brandschutzordnung Teil C (nach DIN 14096 Teil 3) Hochschule Koblenz RheinMoselCampus, WesterWaldCampus, RheinAhrCampus	111

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Engineering in Mechanical Engineering an der Hochschule Koblenz vom 22.05.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz in seiner Sitzung am xx.yy.2013 die nachfolgende Änderung für die Prüfungsordnung des Studienganges Master of Engineering in Mechanical Engineering vom 02. Oktober 2008 (StAnz. S. 1715), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28.09.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2011 vom 29.09.2011, S. 13) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 22.05.2013 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung des Studienganges Master of Engineering in Mechanical Engineering vom 02. Oktober 2008 (StAnz. S. 1715) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Zugangsvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote von 2,2 oder besser.

2. § 9 erhält die folgende Fassung:

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

3. § 18 (4) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bearbeitungsdauer beträgt 24 Wochen (30 ECTS).

Artikel II

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HS Koblenz in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Engineering in Mechanical Engineering vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 22.05.2013

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Robert Pandorf

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr.-Ing. Andreas Huster

X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Brandschutzordnung Teil B (nach DIN 14096 Teil 2) Hochschule Koblenz – RheinMoselCampus, Konrad-Zuse-Str. 1, 56075 Koblenz für alle Hochschulangehörigen und Studierenden ohne besondere Brandschutzaufgabe

Inhaltsübersicht

Vorwort

- 1. Brandschutzordnung Teil A
- 2. Brandverhütung
- 3. Brand- und Rauchausbreitung
- Flucht- und Rettungswege
- 5. Melde- und Löscheinrichtungen
- 6. Verhalten im Brandfall
- 7. Brand melden
- 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
- 9. In Sicherheit bringen
- 10. Löschversuche unternehmen
- 11. Besondere Verhaltensregeln

Anlage

Vorwort

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Feuers am RheinMoselCampus.

Die aufgeführten Hinweise, Ratschläge, und Vorschriften sollen verhindern, dass Brände entstehen oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Jede(r) Hochschulangehörige(r) oder Studierende(r) ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen, soweit für Ihn keine Gefahr besteht.

Die ausgebildeten Erst- und Brandschutzhelfer(innen) ergreifen Maßnahmen bis Unterstützung eintrifft.

Ab dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung. Das Personal der Technischen Abteilung unterstützt und berät den Einsatzleiter bei der Durchführung der notwendigen technischen Maßnahmen.

1. Brandschutzordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen



Feuerwehr 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose Personen mitnehmen Fenster und Türen schließen



Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen

Keine Aufzüge benutzen!



Sammelstellen aufsuchen

Auf Anweisungen achten!

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher



Wandhydrant



Löschdecke

Brandschutzordnung Teil B für alle Hochschulangehörigen und Studierenden

2. Brandverhütung

Die Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes / Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z.B. Druckknopfmelder; Lage der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher, Wandhydrant und Löschdecke).

Folgende Regeln sollten Sie beachten:

- kein offenes Feuer oder Licht in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Rauchverbote beachten.
- Lappen oder andere Stoffe die mit brennbaren Flüssigkeiten oder Chemikalien getränkt sind nur in feuerfesten verschlossenen Behältern entsorgen; dies gilt auch für Metallspäne.
- besonderen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten bei Transport und Lagerung; nur Tagesbedarfsmengen lagern.
- Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse schütten.
- bei feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen etc.) Erlaubnisschein beim Technischen Dienst oder Sicherheitstechniker einholen.
- Fremdfirmen auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinweisen.
- Ventile von Gasflaschen, Laborleitungen etc. nach Gebrauch wieder schließen.
- Armaturen von Sauerstoffflaschen wegen Explosionsgefahr immer fettfrei halten.
- Elektrogeräte beim Verlassen des Arbeitsplatzes abschalten, falls vorhanden Notaustaster betätigen.
- Rettungswege freihalten.
- Feuerwehrzufahrten freihalten.
- Unfallverhütungsvorschriften beachten.
- Löscheinrichtungen nicht verstellen, Zugang muss immer vorhanden sein.
- benutzte Löscher sofort dem Technischen Dienst oder der Verwaltung melden.
- Mängel an den Sicherheitseinrichtungen melden.
- Das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen) soll unterlassen werden.

Auf dem Gelände der Hochschule Koblenz ist offenes Feuer verboten!

- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.
- Ausnahmen hiervon betrifft lediglich das Aufstellen und Benutzen von privaten Kaffeemaschinen, Tauchsiedern zur Wasserbereitung und Radios, sofern sichergestellt wird, dass diese gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A 2) regelmäßig geprüft werden.
- Elektroherde, Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z.B. Teeküchen) zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
- Brennbare Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Brennbare Materialien in Flucht- und Rettungswegen sind untersagt. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind.
- Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Computer und -zubehör) abgeschaltet werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Um Brand- und Rauchausbreitung im Gebäude zu verhindern ist das Haus in Brandabschnitte unterteilt. Die Abtrennung erfolgt durch Brandwände, Brandschutzklappen sowie durch Brandschutztüren. Brandschutzklappen und Türen schließen im Brandfall automatisch. In den Fluchttreppenhäusern sind Rauchabzüge installiert.

Brandschutztüren nicht blockieren, verkeilen, festbinden oder mit Gegenständen verstellen. Türschließmechanismus nicht aushängen, verändern oder beschädigen.

Durch die im Gebäude befindlichen Schutzmaßnahmen (Brandabschnitte mit Brandschutztüren u. Rauchabzügen) wird der Rauch auf einen Brandabschnitt beschränkt. Aber durch Panikverhalten und unkontrollierte Handlungen, können Brandabschnitte außer Kraft gesetzt, und zudem noch andere Brandabschnitte in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Anhäufung von brennbaren Materialien in notwendigen Fluren (Flucht- und Rettungsweg) ist untersagt. Das Lagern – auch vorübergehend - von Materialien in Treppenbereichen und / oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten!

4. Flucht- und Rettungswege

Jeder Beschäftigte, Lehrende, Studierende oder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

Zum Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall benutzen Sie nur die ausgeschilderten Fluchtund Rettungswege. Folgen sie den grünen Piktogrammen. Alle Flucht- und Rettungswege führen ins Freie zu den jeweiligen Sammelplätzen.

Flucht- und Rettungswege sind auch Angriffswege der Feuerwehr. Sie sind immer freizuhalten. Ein Zustellen der Flucht- u. Rettungswege kann Menschenleben kosten. Wenn Sie Missstände an den Flucht- und Rettungswege erkennen, melden Sie dies dem Technischen Dienst oder dem Brandschutzbeauftragten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen befinden sich an verschiedenen Orten im Gebäude. Genaue Standorte entnehmen Sie bitte den Flucht- und Rettungsplänen, die in den Treppenhäusern auf jedem Geschoss aushängen.

Melde- und Löscheinrichtungen sind nicht zu verstellen oder zu beschädigen. Ebenso muss der Zugang immer gewährleistet sein. Defekte an den Melde- u. Löscheinrichtungen, zu Ihrer eigenen Sicherheit, immer dem Brandschutzbeauftragten oder dem Technischen Dienst melden. Nach Benutzung einer Löscheinrichtung ist dies unverzüglich zu melden.

6. Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe. Befolgen Sie die Anweisungen der Brandschutzhelfern (erkenntlich durch gelbe Warnwesten), des technischen Personals oder der Feuerwehr. Helfen wo möglich und notwendig. Um helfen zu können, sollten Sie Kenntnis über folgende Punkte haben:

- Standort der nächsten Feuerlöscheinrichtung
- Bedienung der Feuerlöscheinrichtung
- Flucht- und Rettungswege

Alle Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen haben die Betriebs- und Aufenthaltsräume sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu den für Ihren Bereich vorgesehenen Sammelplätzen zu begeben. Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls zu verlassen.

Eine Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Feuerwehr zulässig.

Bewegen Sie sich in stark verqualmten Räumen gebückt oder kriechend.

Sollte der Fluchtweg durch Brandgase nicht passierbar sein, begeben Sie sich in den Raum zurück. Machen Sie sich am Fenster für die Hilfskräfte bemerkbar, setzen Sie einen Notruf ab.

Keine Aufzüge benutzen!

7. Brand melden

Vor jeder Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr, auch kleinere Brände sollten sofort gemeldet werden, da sie nicht annehmen dürfen, dass sie das Feuer selbst löschen können.

Die Alarmierung kann über folgendem Wege geschehen:

Haustelefon: 0-112

Technischer Dienst: 1-530

Brandmelder:



Bei telefonischer Meldung geben Sie unbedingt an:

Wer meldet?Was ist passiert?Name, StandortBrand oder Unfall

Wie viele sind verletzt/betroffen?Wo ist etwas passiert?Sind Menschen in Gefahr Genaue Ortsangabe

- Warten auf Rückfragen!

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Alarmfall ertönen Sirenen.

Das Gebäude ist dann unverzüglich zu räumen. Ein Betreten des Gebäudes ist untersagt. Befolgen Sie den Anweisungen der Brandschutzhelfer oder der Rettungskräfte.

9. In Sicherheit bringen

Wenn Sie nicht mit Rettungsmaßnahmen oder der Brandbekämpfung beschäftigt sind, verlassen Sie sofort über die Fluchtwege das Gebäude. Dabei grünen Hinweisschildern folgen, diese führen zu einem Sammelplatz. Dort bitte bleiben und auf Anweisungen achten. Verletzte Personen werden dort behandelt.

Falls Fluchtwege abgeschnitten sein sollten, machen Sie sich am Fenster bemerkbar, z.B. durch Rufen.

Warten Sie das Eintreffen der Feuerwehr ab.

Leisten Sie den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter unbedingt Folge.

Suchen Sie den in den Flucht- und Rettungsplänen vorgesehenen Sammelplatz auf und verbleiben Sie dort.

Verlassen Sie das Gelände niemals mit ihrem Fahrzeug!

Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern Rettungsfahrzeuge.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

Sorgen Sie dafür, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen Personen gewarnt werden und diesen Bereich sofort verlassen.

Helfen Sie Behinderten, Älteren und Verletzten.

Achten Sie darauf, dass elektrische Geräte abgeschaltet sind, Gas- u. Druckluftleitungen geschlossen sind.

Keine Aufzüge betreten; diese werden im Brandfall außer Betrieb gesetzt.

Türen u. Fenster schließen (nicht abschließen).

10. Löschversuche unternehmen

Ein Löschversuch sollte nur dann unternommen werden, wenn es gefahrlos für die eigene Person ist.

Zum Löschen eines Personenbrandes am besten den Wandhydranten benutzen.

Es kann auch ein Feuerlöscher verwendet werden. Meist reicht ein kurzer Strahl aus.

In gefährdeten Bereichen (z.B. Lagerräumen in denen entzündliche Flüssigkeiten gelagert sind), sind Sie besonderen Gefahren ausgesetzt. Wenn Sie nicht mit den Schutzvorkehrungen vertraut sind, verzichten Sie dort auf jegliche Brandbekämpfung.

11. Besondere Verhaltensregeln

Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.

Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

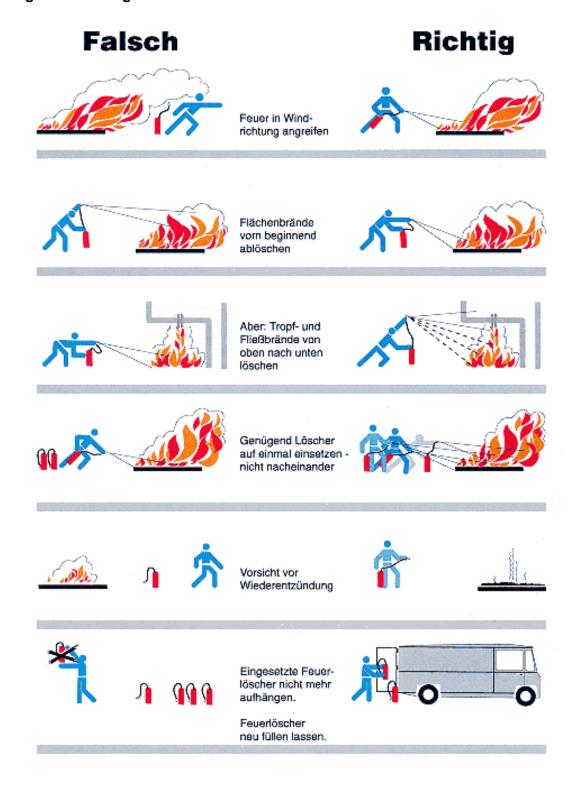
Die Brandschutzordnung Teil B für die Hochschule Koblenz tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30. April 2013

Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran Präsident

Anhang 1: Bedienung von Feuerlöschern



Anhang 2: Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung nach BGV A8

1. Brandschutz

	Feuerlöscher	C	Notruftelefon
	Wandhydrant	IIII	Feuerwehrleiter
	Löschdecke	→	Richtungsangabe (nur in Verbindung mit anderen Kennzeichen)
0	Brandmelder manuell		

2. Flucht- und Rettungswege



3. Einrichtungen der ersten Hilfe

+	Verbandskasten / Erste Hilfe	+	Erste Hilfe Raum / Krankentrageraum
	Notdusche	0+	Augendusche
\rightarrow	Richtungsangaben zur nächsten Erste Hilfeeinrichtung (in Verbindung mit anderen Kennzeichen)		

Beschlussorgan: Präsident der Hochschule Koblenz Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Chemiker (FH) Sebastian Pelzer

Brandschutzordnung Teil B (nach DIN 14096 Teil 2)

Hochschule Koblenz – WesterWaldCampus, Rheinstraße 56, 56203 Höhr-Grenzhausen für alle Hochschulangehörigen und Studierenden ohne besondere Brandschutzaufgaben

Inhaltsübersicht

Vorwort

- Brandschutzordnung Teil A
- 2. Brandverhütung
- 3. Brand- und Rauchausbreitung
- 4. Flucht- und Rettungswege
- 5. Melde- und Löscheinrichtungen
- 6. Verhalten im Brandfall
- 7. Brand melden
- 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
- 9. In Sicherheit bringen
- 10. Löschversuche unternehmen
- 11. Besondere Verhaltensregeln

Anlage

Vorwort

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Feuers am WesterWaldCampus.

Die aufgeführten Hinweise, Ratschläge, und Vorschriften sollen verhindern, dass Brände entstehen oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Jede(r) Hochschulangehörige(r) oder Studierende(r) ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen, soweit für Ihn keine Gefahr besteht.

Die ausgebildeten Erst- und Brandschutzhelfer(innen) ergreifen Maßnahmen bis Unterstützung eintrifft.

Ab dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung. Das Personal der Technischen Abteilung unterstützt und berät den Einsatzleiter bei der Durchführung der notwendigen technischen Maßnahmen.

1. Brandschutzordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen



Feuerwehr 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose Personen mitnehmen Fenster und Türen schließen



Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen

Keine Aufzüge benutzen!



Sammelstellen aufsuchen

Auf Anweisungen achten!

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher



Wandhydrant



Löschdecke

Brandschutzordnung Teil B für alle Hochschulangehörigen und Studierenden

2. Brandverhütung

Die Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes / Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z.B. Druckknopfmelder; Lage der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher, Wandhydrant und Löschdecke).

Folgende Regeln sollten Sie beachten:

- kein offenes Feuer oder Licht in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Rauchverbote beachten.
- Lappen oder andere Stoffe die mit brennbaren Flüssigkeiten oder Chemikalien getränkt sind nur in feuerfesten verschlossenen Behältern entsorgen; dies gilt auch für Metallspäne.
- besonderen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten bei Transport und Lagerung; nur Tagesbedarfsmengen lagern.
- Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse schütten.
- bei feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen etc.) Erlaubnisschein beim Technischen Dienst oder Sicherheitstechniker einholen.
- Fremdfirmen auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinweisen.
- Ventile von Gasflaschen, Laborleitungen etc. nach Gebrauch wieder schließen.
- Armaturen von Sauerstoffflaschen wegen Explosionsgefahr immer fettfrei halten.
- Elektrogeräte beim Verlassen des Arbeitsplatzes abschalten, falls vorhanden Notaustaster betätigen.
- Rettungswege freihalten.
- Feuerwehrzufahrten freihalten.
- Unfallverhütungsvorschriften beachten.
- Löscheinrichtungen nicht verstellen, Zugang muss immer vorhanden sein.
- benutzte Löscher sofort dem Technischen Dienst oder der Verwaltung melden.
- Mängel an den Sicherheitseinrichtungen melden.
- Das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen) soll unterlassen werden.

Auf dem Gelände der Hochschule Koblenz ist offenes Feuer verboten!

- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.
- Ausnahmen hiervon betrifft lediglich das Aufstellen und Benutzen von privaten Kaffeemaschinen, Tauchsiedern zur Wasserbereitung und Radios, sofern sichergestellt wird, dass diese gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A 2) regelmäßig geprüft werden.
- Elektroherde, Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z.B. Teeküchen) zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
- Brennbare Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Brennbare Materialien in Flucht- und Rettungswegen sind untersagt. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind.
- Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Computer und -zubehör) abgeschaltet werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Um Brand- und Rauchausbreitung im Gebäude zu verhindern ist das Haus in Brandabschnitte unterteilt. Die Abtrennung erfolgt durch Brandwände, Brandschutzklappen sowie durch Brandschutztüren. Brandschutzklappen und Türen schließen im Brandfall automatisch. In den Fluchttreppenhäusern sind Rauchabzüge installiert.

Brandschutztüren nicht blockieren, verkeilen, festbinden oder mit Gegenständen verstellen. Türschließmechanismus nicht aushängen, verändern oder beschädigen.

Durch die im Gebäude befindlichen Schutzmaßnahmen (Brandabschnitte mit Brandschutztüren u. Rauchabzügen) wird der Rauch auf einen Brandabschnitt beschränkt. Aber durch Panikverhalten und unkontrollierte Handlungen, können Brandabschnitte außer Kraft gesetzt, und zudem noch andere Brandabschnitte in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Anhäufung von brennbaren Materialien in notwendigen Fluren (Flucht- und Rettungsweg) ist untersagt. Das Lagern – auch vorübergehend - von Materialien in Treppenbereichen und / oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten!

4. Flucht- und Rettungswege

Jeder Beschäftigte, Lehrende, Studierende oder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

Zum Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall benutzen Sie nur die ausgeschilderten Fluchtund Rettungswege. Folgen sie den grünen Piktogrammen. Alle Flucht- und Rettungswege führen ins Freie zu den jeweiligen Sammelplätzen.

Flucht- und Rettungswege sind auch Angriffswege der Feuerwehr. Sie sind immer freizuhalten. Ein Zustellen der Flucht- u. Rettungswege kann Menschenleben kosten. Wenn Sie Missstände an den Flucht- und Rettungswege erkennen, melden Sie dies dem Technischen Dienst oder dem Brandschutzbeauftragten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen befinden sich an verschiedenen Orten im Gebäude. Genaue Standorte entnehmen Sie bitte den Flucht- und Rettungsplänen, die in den Treppenhäusern auf jedem Geschoss aushängen.

Melde- und Löscheinrichtungen sind nicht zu verstellen oder zu beschädigen. Ebenso muss der Zugang immer gewährleistet sein. Defekte an den Melde- u. Löscheinrichtungen, zu Ihrer eigenen Sicherheit, immer dem Brandschutzbeauftragten oder dem Technischen Dienst melden. Nach Benutzung einer Löscheinrichtung ist dies unverzüglich zu melden.

6. Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe. Befolgen Sie die Anweisungen der Brandschutzhelfern (erkenntlich durch gelbe Warnwesten), des technischen Personals oder der Feuerwehr. Helfen wo möglich und notwendig. Um helfen zu können, sollten Sie Kenntnis über folgende Punkte haben:

- Standort der nächsten Feuerlöscheinrichtung
- Bedienung der Feuerlöscheinrichtung
- Flucht- und Rettungswege

Alle Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen haben die Betriebs- und Aufenthaltsräume sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu den für Ihren Bereich vorgesehenen Sammelplätzen zu begeben. Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls zu verlassen.

Eine Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Feuerwehr zulässig.

Bewegen Sie sich in stark verqualmten Räumen gebückt oder kriechend.

Sollte der Fluchtweg durch Brandgase nicht passierbar sein, begeben Sie sich in den Raum zurück. Machen Sie sich am Fenster für die Hilfskräfte bemerkbar, setzen Sie einen Notruf ab.

Keine Aufzüge benutzen!

7. Brand melden

Vor jeder Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr, auch kleinere Brände sollten sofort gemeldet werden, da sie nicht annehmen dürfen, dass sie das Feuer selbst löschen können.

Die Alarmierung kann über folgendem Wege geschehen:

Haustelefon: 0-112

Technischer Dienst: 3-035

Brandmelder:



Bei telefonischer Meldung geben Sie unbedingt an:

Wer meldet?Was ist passiert?Name, StandortBrand oder Unfall

Wie viele sind verletzt/betroffen?Wo ist etwas passiert?Sind Menschen in Gefahr Genaue Ortsangabe

- Warten auf Rückfragen!

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Alarmfall ertönen Sirenen.

Das Gebäude ist dann unverzüglich zu räumen. Ein Betreten des Gebäudes ist untersagt. Befolgen Sie den Anweisungen der Brandschutzhelfer oder der Rettungskräfte.

9. In Sicherheit bringen

Wenn Sie nicht mit Rettungsmaßnahmen oder der Brandbekämpfung beschäftigt sind, verlassen Sie sofort über die Fluchtwege das Gebäude. Dabei grünen Hinweisschildern folgen, diese führen zu einem Sammelplatz. Dort bitte bleiben und auf Anweisungen achten. Verletzte Personen werden dort behandelt.

Falls Fluchtwege abgeschnitten sein sollten, machen Sie sich am Fenster bemerkbar, z.B. durch Rufen.

Warten Sie das Eintreffen der Feuerwehr ab.

Leisten Sie den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter unbedingt Folge.

Suchen Sie den in den Flucht- und Rettungsplänen vorgesehenen Sammelplatz auf und verbleiben Sie dort.

Verlassen Sie das Gelände niemals mit ihrem Fahrzeug!

Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern Rettungsfahrzeuge.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

Sorgen Sie dafür, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen Personen gewarnt werden und diesen Bereich sofort verlassen.

Helfen Sie Behinderten, Älteren und Verletzten.

Achten Sie darauf, dass elektrische Geräte abgeschaltet sind, Gas- u. Druckluftleitungen geschlossen sind.

Keine Aufzüge betreten; diese werden im Brandfall außer Betrieb gesetzt.

Türen u. Fenster schließen (nicht abschließen).

10. Löschversuche unternehmen

Ein Löschversuch sollte nur dann unternommen werden, wenn es gefahrlos für die eigene Person ist.

Zum Löschen eines Personenbrandes am besten den Wandhydranten benutzen.

Es kann auch ein Feuerlöscher verwendet werden. Meist reicht ein kurzer Strahl aus.

In gefährdeten Bereichen (z.B. Lagerräumen in denen entzündliche Flüssigkeiten gelagert sind), sind Sie besonderen Gefahren ausgesetzt. Wenn Sie nicht mit den Schutzvorkehrungen vertraut sind, verzichten Sie dort auf jegliche Brandbekämpfung.

11. Besondere Verhaltensregeln

Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.

Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

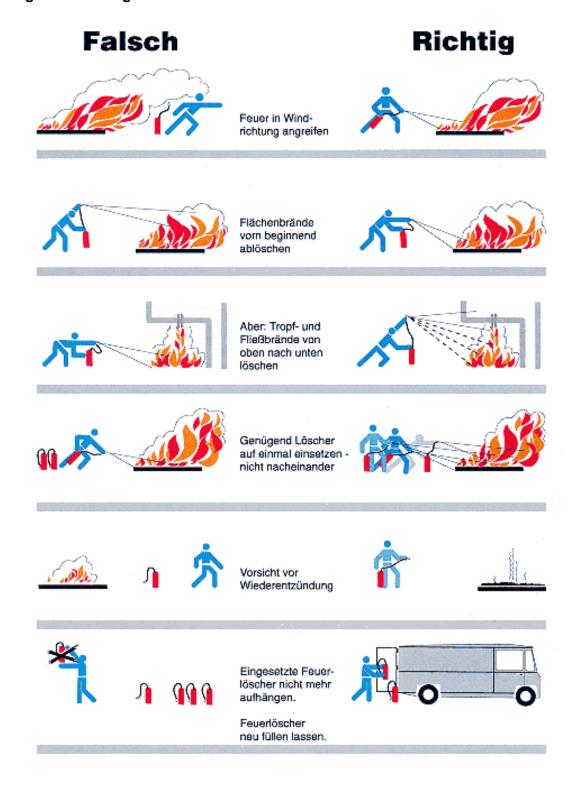
Die Brandschutzordnung Teil B für die Hochschule Koblenz tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30. April 2013

Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran Präsident

Anhang 1: Bedienung von Feuerlöschern



Anhang 2: Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung nach BGV A8

4. Brandschutz

	Feuerlöscher	C	Notruftelefon
	Wandhydrant		Feuerwehrleiter
	Löschdecke	->	Richtungsangabe (nur in Verbindung mit anderen Kennzeichen)
0	Brandmelder manuell		

5. Flucht- und Rettungswege



6. Einrichtungen der ersten Hilfe

+	Verbandskasten / Erste Hilfe	+	Erste Hilfe Raum / Krankentrageraum
+	Notdusche	0 +	Augendusche
\rightarrow	Richtungsangaben zur nächsten Erste Hilfeeinrichtung (in Verbindung mit anderen Kennzeichen)		

Beschlussorgan: Präsident der Hochschule Koblenz Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Chemiker (FH) Sebastian Pelzer

Brandschutzordnung Teil B (nach DIN 14096 Teil 2)

Hochschule Koblenz – RheinAhrCampus, Joseph-Rovan-Allee 2, 53424 Remagen für alle Hochschulangehörigen und Studierenden ohne besondere Brandschutzaufgaben

Inhaltsübersicht

Vorwort

- Brandschutzordnung Teil A
- 2. Brandverhütung
- 3. Brand- und Rauchausbreitung
- 4. Flucht- und Rettungswege
- 5. Melde- und Löscheinrichtungen
- 6. Verhalten im Brandfall
- 7. Brand melden
- 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
- 9. In Sicherheit bringen
- 10. Löschversuche unternehmen
- 11. Besondere Verhaltensregeln

Anlage

Vorwort

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Feuers am RheinAhrCampus.

Die aufgeführten Hinweise, Ratschläge, und Vorschriften sollen verhindern, dass Brände entstehen oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Jede(r) Hochschulangehörige(r) oder Studierende(r) ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen, soweit für Ihn keine Gefahr besteht.

Die ausgebildeten Erst- und Brandschutzhelfer(innen) ergreifen Maßnahmen bis Unterstützung eintrifft.

Ab dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung. Das Personal der Technischen Abteilung unterstützt und berät den Einsatzleiter bei der Durchführung der notwendigen technischen Maßnahmen.

1. Brandschutzordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Hausalarm betätigen



Feuerwehr 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose Personen mitnehmen Fenster und Türen schließen



Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen

Keine Aufzüge benutzen!



Sammelstellen aufsuchen

Auf Anweisungen achten!

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher



Wandhydrant



Löschdecke

Brandschutzordnung Teil B für alle Hochschulangehörigen und Studierenden

2. Brandverhütung

Die Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes / Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z.B. Druckknopfmelder; Lage der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher, Wandhydrant und Löschdecke).

Folgende Regeln sollten Sie beachten:

- kein offenes Feuer oder Licht in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Rauchverbote beachten.
- Lappen oder andere Stoffe die mit brennbaren Flüssigkeiten oder Chemikalien getränkt sind nur in feuerfesten verschlossenen Behältern entsorgen; dies gilt auch für Metallspäne.
- besonderen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten bei Transport und Lagerung; nur Tagesbedarfsmengen lagern.
- Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse schütten.
- bei feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen etc.) Erlaubnisschein beim Technischen Dienst oder Sicherheitstechniker einholen.
- Fremdfirmen auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinweisen.
- Ventile von Gasflaschen, Laborleitungen etc. nach Gebrauch wieder schließen.
- Armaturen von Sauerstoffflaschen wegen Explosionsgefahr immer fettfrei halten.
- Elektrogeräte beim Verlassen des Arbeitsplatzes abschalten, falls vorhanden Notaustaster betätigen.
- Rettungswege freihalten.
- Feuerwehrzufahrten freihalten.
- Unfallverhütungsvorschriften beachten.
- Löscheinrichtungen nicht verstellen, Zugang muss immer vorhanden sein.
- benutzte Löscher sofort dem Technischen Dienst oder der Verwaltung melden.
- Mängel an den Sicherheitseinrichtungen melden.
- Das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen) soll unterlassen werden.

Auf dem Gelände der Hochschule Koblenz ist offenes Feuer verboten!

- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.
- Ausnahmen hiervon betrifft lediglich das Aufstellen und Benutzen von privaten Kaffeemaschinen, Tauchsiedern zur Wasserbereitung und Radios, sofern sichergestellt wird, dass diese gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A 2) regelmäßig geprüft werden.
- Elektroherde, Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z.B. Teeküchen) zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
- Brennbare Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Brennbare Materialien in Flucht- und Rettungswegen sind untersagt. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind.
- Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Computer und -zubehör) abgeschaltet werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Nr. 03/2013 vom 13.06.2013

Um Brand- und Rauchausbreitung im Gebäude zu verhindern ist das Haus in Brandabschnitte unterteilt. Die Abtrennung erfolgt durch Brandwände, Brandschutzklappen sowie durch Brandschutztüren. Brandschutzklappen und Türen schließen im Brandfall automatisch. In den Fluchttreppenhäusern sind Rauchabzüge installiert.

Brandschutztüren nicht blockieren, verkeilen, festbinden oder mit Gegenständen verstellen. Türschließmechanismus nicht aushängen, verändern oder beschädigen.

Durch die im Gebäude befindlichen Schutzmaßnahmen (Brandabschnitte mit Brandschutztüren u. Rauchabzügen) wird der Rauch auf einen Brandabschnitt beschränkt. Aber durch Panikverhalten und unkontrollierte Handlungen, können Brandabschnitte außer Kraft gesetzt, und zudem noch andere Brandabschnitte in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Anhäufung von brennbaren Materialien in notwendigen Fluren (Flucht- und Rettungsweg) ist untersagt. Das Lagern – auch vorübergehend - von Materialien in Treppenbereichen und / oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten!

4. Flucht- und Rettungswege

Jeder Beschäftigte, Lehrende, Studierende oder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

Zum Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall benutzen Sie nur die ausgeschilderten Fluchtund Rettungswege. Folgen sie den grünen Piktogrammen. Alle Flucht- und Rettungswege führen ins Freie zum Sammelplatz am Multi-Beach-Court.

Flucht- und Rettungswege sind auch Angriffswege der Feuerwehr. Sie sind immer freizuhalten. Ein Zustellen der Flucht- u. Rettungswege kann Menschenleben kosten. Wenn Sie Missstände an den Flucht- und Rettungswege erkennen, melden Sie dies dem Technischen Dienst oder dem Brandschutzbeauftragten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen befinden sich an verschiedenen Orten im Gebäude. Genaue Standorte entnehmen Sie bitte den Flucht- und Rettungsplänen, die in den Treppenhäusern auf jedem Geschoss aushängen.

Melde- und Löscheinrichtungen sind nicht zu verstellen oder zu beschädigen. Ebenso muss der Zugang immer gewährleistet sein. Defekte an den Melde- u. Löscheinrichtungen, zu Ihrer eigenen Sicherheit, immer dem Brandschutzbeauftragten oder dem Technischen Dienst melden. Nach Benutzung einer Löscheinrichtung ist dies unverzüglich zu melden.

6. Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe. Befolgen Sie die Anweisungen der Brandschutzhelfern (erkenntlich durch gelbe Warnwesten), des technischen Personals oder der Feuerwehr. Helfen wo möglich und notwendig. Um helfen zu können, sollten Sie Kenntnis über folgende Punkte haben:

- Standort der nächsten Feuerlöscheinrichtung
- Bedienung der Feuerlöscheinrichtung
- Flucht- und Rettungswege

Alle Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen haben die Betriebs- und Aufenthaltsräume sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu den für Ihren Bereich vorgesehenen Sammelplätzen zu begeben. Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls zu verlassen.

Eine Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Feuerwehr zulässig.

Bewegen Sie sich in stark verqualmten Räumen gebückt oder kriechend.

Sollte der Fluchtweg durch Brandgase nicht passierbar sein, begeben Sie sich in den Raum zurück. Machen Sie sich am Fenster für die Hilfskräfte bemerkbar, setzen Sie einen Notruf ab.

Keine Aufzüge benutzen!

7. Brand melden

Vor jeder Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr, auch kleinere Brände sollten sofort gemeldet werden, da sie nicht annehmen dürfen, dass sie das Feuer selbst löschen können.

Die Alarmierung kann über folgendem Wege geschehen:

Haustelefon: 0-112

Technischer Dienst: 2-468

Hausalarm/Handmelder:



Achtung:

Die Druckmelder (Hausalarm) im Gebäude dienen nur zur Evakuierung des Gebäudes, es erfolgt keine direkte Alarmierung der Feuerwehr.

Von dort aus werden entsprechend eines Alarmplans die notwendigen Schritte eingeleitet.

Bei telefonischer Meldung geben Sie unbedingt an:

Wer meldet?Was ist passiert?Name, StandortBrand oder Unfall

Wie viele sind verletzt/betroffen?Wo ist etwas passiert?Sind Menschen in Gefahr Genaue Ortsangabe

- Warten auf Rückfragen!

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Alarmfall ertönen Sirenen. Die Hausanlage spricht einen Text. Das Gebäude ist dann unverzüglich zu räumen. Ein Betreten des Gebäudes ist untersagt. Befolgen Sie den Anweisungen der Brandschutzhelfer oder der Rettungskräfte.

9. In Sicherheit bringen

Wenn Sie nicht mit Rettungsmaßnahmen oder der Brandbekämpfung beschäftigt sind, verlassen Sie sofort über die Fluchtwege das Gebäude. Dabei grünen Hinweisschildern folgen, diese führen zu einem Sammelplatz. Dort bitte bleiben und auf Anweisungen achten. Verletzte Personen werden dort behandelt.

Falls Fluchtwege abgeschnitten sein sollten, machen Sie sich am Fenster bemerkbar, z.B. durch Rufen.

Warten Sie das Eintreffen der Feuerwehr ab.

Leisten Sie den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter unbedingt Folge.

Suchen Sie den in den Flucht- und Rettungsplänen vorgesehenen Sammelplatz auf und verbleiben Sie dort.

Verlassen Sie das Gelände niemals mit ihrem Fahrzeug!

Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern Rettungsfahrzeuge.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

Sorgen Sie dafür, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen Personen gewarnt werden und diesen Bereich sofort verlassen.

Helfen Sie Behinderten, Älteren und Verletzten.

Achten Sie darauf, dass elektrische Geräte abgeschaltet sind, Gas- u. Druckluftleitungen geschlossen sind.

Keine Aufzüge betreten; diese werden im Brandfall außer Betrieb gesetzt.

Türen u. Fenster schließen (nicht abschließen).

10. Löschversuche unternehmen

Ein Löschversuch sollte nur dann unternommen werden, wenn es gefahrlos für die eigene Person ist.

Zum Löschen eines Personenbrandes am besten den Wandhydranten benutzen.

Es kann auch ein Feuerlöscher verwendet werden. Meist reicht ein kurzer Strahl aus.

In gefährdeten Bereichen (z.B. Lagerräumen in denen entzündliche Flüssigkeiten gelagert sind), sind Sie besonderen Gefahren ausgesetzt. Wenn Sie nicht mit den Schutzvorkehrungen vertraut sind, verzichten Sie dort auf jegliche Brandbekämpfung.

11. Besondere Verhaltensregeln

Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.

Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

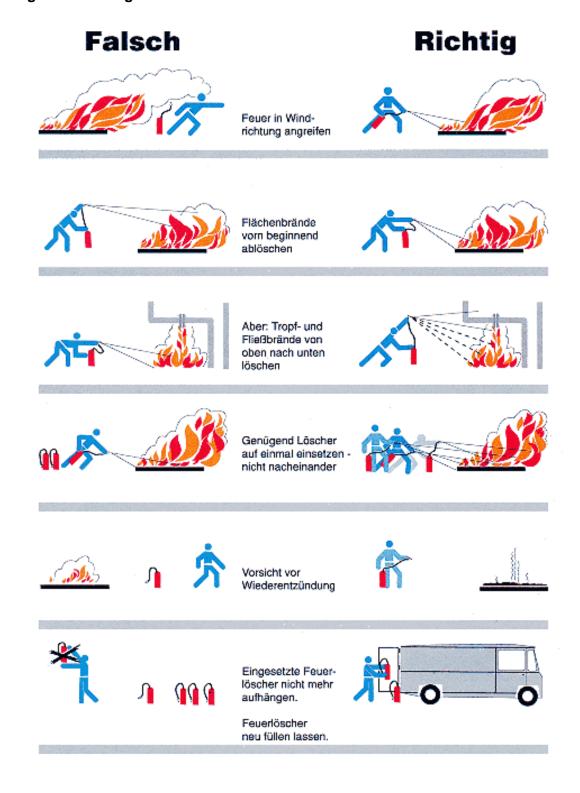
Die Brandschutzordnung Teil B für die Hochschule Koblenz tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30. April 2013

Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran Präsident

Anhang 1: Bedienung von Feuerlöschern



Anhang 2: Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung nach BGV A8

7. Brandschutz

D	Feuerlöscher		Notruftelefon
□	Wandhydrant		Feuerwehrleiter
	Löschdecke	->	Richtungsangabe (nur in Verbindung mit anderen Kennzeichen)
	Hausnotruf (nur zur Evakuierung, keine Alarmierung der Feuerwehr)		

8. Flucht- und Rettungswege



9. Einrichtungen der ersten Hilfe

	Verbandskasten / Erste Hilfe	+	Erste Hilfe Raum / Krankentrageraum
+	Notdusche	0 +	Augendusche
\rightarrow	Richtungsangaben zur nächsten Erste Hilfeeinrichtung (in Verbindung mit anderen Kennzeichen)		

Beschlussorgan: Präsident der Hochschule Koblenz Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Chemiker (FH) Sebastian Pelzer

Brandschutzordnung Teil C (nach DIN 14096 Teil 3) Hochschule Koblenz RheinMoselCampus, WesterWaldCampus, RheinAhrCampus

Inhaltsübersicht

Brandschutzordnung Teil C (DIN 14096 Teil 3)

für alle Hochschulangehörigen mit besonderen Brandschutzaufgaben

- 1. Geltungsbereich
- 2. Besondere Aufgaben im Brandschutz
- 3. Brandverhütung
- 4. Alarmplan
- 5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- 6. Löschmaßnahmen
- 7. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- 8. Nachsorge
- 9. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die Hochschule Koblenz. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Dieser **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. die Hochschulleitung, der Brandschutzbeauftragte, die Brandschutz- und Evakuierungshelfer(innen)).

2. Besondere Aufgaben im Brandschutz

Als Brandschutzbeauftragter für die Hochschule ist zuständig: Sebastian Pelzer Tel. 2-394. In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

3. Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen
- bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein,
- Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,

- Anbringen, Überwachen und Aktuell halten von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern
- (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen Heißarbeitserlaubnis),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Hochschulveranstaltungen (z.
 B. Projekttage, Feiern, Theateraufführungen, Übernachtungen usw.) z. B. hinsichtlich
 der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von
 Dekorationen,
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrzufahrten und von Flächen für die Feuerwehr und Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

4. Alarmplan

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms und
- Unterrichtung der Hochschulleitung, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Haustechnik und des Brandschutzbeauftragten.

5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (siehe Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere

folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
- Betreuung von Ortsunkundigen, von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung zu den jeweiligen Sammelplätzen
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und
- Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

6. Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten, dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und dass Löschversuche nur durch eingewiesene Personen z.B. Brandschutz- und Evakuierungshelfer(innen) erfolgen sollen.

7. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/ oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen von Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

8. Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. benutzte Feuerlöscher überprüfen lassen).

9. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil C für die Hochschule Koblenz tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30. April 2013

Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran Präsident

Beschlussorgan: Präsident der Hochschule Koblenz Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Chemiker (FH) Sebastian Pelzer